

Der getreue Landtag wird sich hierüber in Verfolg seiner Erklärungsschrift vom 11ten März 1817. weiter aussprechen.

Das Staats-Ministerium.

Beilage III.

### Höchstes Decret

vom 2ten März 1821.

die Waisen-Versorgungsanstalten  
des Landes betreffend.

In dem Decret vom 6ten December v. J. betreffend die Errichtung einer Staatsblinder Wittwen Versorgungsanstalt, ist beyklüßig bemerkt worden, daß die bestehenden Landes-Institute für die Versorgung unermittelter Waisen sehr reichlich ausgestattet sind. Es wird dem getreuen Landtag angenehm seyn, in dem anliegenden Landes-Directions-Berichte, eine Bestätigung dieser Behauptung, auch in Hinsicht auf das Eisenachische Waisen-Institut, zu erhalten, dessen jährliche Einnahme neuerlich bis auf die Summe von beynähe 4500 Rthlr. gestiegen ist.

Das Staats-Ministerium.

Beilage KKK.

### Höchstes Decret

vom 16ten Februar 1821.

zwey Gesuche der Gemeinden zu Lengsfeld und zu Roglar betr.

Unter Verweisung auf das den Landstraßenbau betreffende Decret vom 21sten December 1820. sollen dem getreuen Landtage noch mitgetheilt werden:

1) das Gesuch der Gemeinde zu Lengsfeld, um die Anlegung eines Pflastergeldes,

2) das Gesuch der Gemeinde Roglar, um die Verstattung eines Brückengeldes, als worauf sich die beyden Berichte der Landes-Direction unter No. 875. und No. 110. Dep. I. beziehen.

Der getreue Landtag wird sich auch hierbey des Decretes vom 28sten Januar 1819. (Dornb. Verhandl. S. 403.) erinnern, und es nochmals erwägen, ob nicht die Verstattung solcher Brücken-Damm- und Wege-gelder bey Bauten, welche, um des allgemeinen Verkehrs willen, nothwendig, oder doch besonders nützlich und deren Kosten, ohne allen Ersatz, für Eine Gemeinde zu bedeutend sind, den Behörden, vorbehaltlich des vierten landständischen Rechtes, zu überlassen sey? indem von den beyden denkbaren Möglichkeiten, daß bey einer brühenden Entscheidung, bisweilen eine solche Ortsabgabe mißbräuchlich angelegt werden könne und daß bey einer verneinenden Entscheidung, aus gänzlichen Mangel an Unterstützung, bisweilen ein nützlich, ja nothwendiger Bau längere Zeit unterbleiben könne, ganz gewiß diese der Wahrscheinlichkeit näher stehen dürfte, als jene.

Se. K. H. sehen hierüber, so wie insonderheit über die Gesuche der beyden Gemeinden einer Erklärung des getreuen Landtags entgegen und wiederholen demselben die Versicherung landesfürstlicher Gult und Gnade.

Das Staats-Ministerium.

Beilage LLL.

### Höchstes Decret

vom 6ten März 1821.

die Anlegung eines Pflastergeldes  
zu Neuenhof betr.

Ueber das, mittelst der abschriftlichen Ansuchen, anher gelangte Gesuch der Gemeinde Neuenhof um gnädigste Erlaubniß zu